# Erste Gerichtsfassung der Stadt Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763948

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Erste Gerichtssatzung der Stadt Bern.

## Art. Forstwesen.

### Bannhöltzer.

### Bramgarten und Künizberg.

Wär einen stock macht in unserm B. oder K. der soll von jeglichem stock, das ist als mengem boum, er sey groß oder klein, tod oder läbendig, so er abschlacht oder doch abzücht, one gnad leisten ein monat und 1 ℔ Pfennig zu sühnung geben.

### Umb die äst von den tannen.

Demnach mine gnädig Herren bericht des schadens, so sich in Iren Bannhöltzern begibt, indem daß die tannen in sölichem geschnittet und von den ästen zunstecken gemacht werdent, dadurch dann söliche böum abdorrent und verdärbent, haben Ir gnaden zu verhüettung deßelben angesechen, daß Ir gerichtschryber fürohin söliche zu glicher Wis, als ob sie stöck gemacht, nit rechtferttigent, sondern sie demnach gestrafft werdent.

Am 19. Februarii 1555
die Underschryber.

### Umb liegent Holtz.

Nit allein der, so einen angezeichneten boum, groß oder klein, tod oder läbendig, wie obstaht, abschlacht, sondern wer einich liegend Holtz, das durch die wind niedergefällt oder durch andere böum niedergeschlagen, oder sonstiges abholtz, das nit sein wäre, in unserem Brämgarten und Künizberg nimpt und dännenführt, der soll ouch von jeglicher fahrt, so er des todten und liegenden holzes dännenführt, ohne gnad leisten ein monat und 3 ℔ Pfennig geben.

Doch soll dieser umb das liegent holz erlütert artikel nit berühren arm lütt, so liegent und todt holz an irem hals oder in burdinen aus dem Brämgartten züchent und tragent, sondern allein die, so mit roßen und wagen darin fahrent und daraus fürent.

Uf Montag dem 1. Tag Dezembris 1550 hand mine gnädig Herren geordnet, daß sölich arm lüt, denen erloupt ist, sölich liegent und tod Holz an irem hals oder in burdinen us dem Brämgartten zu zichen oder zu tragen, ußerthalb iren hüsern gar keine beigen noch huffen machen,

sammeln noch zusammenfüren sollent; denn wölicher das thäte, soll ein monat leisten und 3 ℔ Pfennig geben.

Zum andern, welcher sölich holz, so er allso us dem Bremgartten am hals zücht oder in burdinen treit, ußerthalb oder in dem hus gelegen, verkouft, soll leisten ein monat und 15 ℔ Pfennig geben.

## Nacht.

Die aber obgeschriebene sachen und Synung nachts handlent und begand, da soll der Sühnung dryfalt syn an zitt und an geltt und soll dieselben nichts schirmen, daß sie die Sühnung nit leistent.

Wir söllent auch ab unserem Bremgartten und Künizberg Niemanten zu finichen bau holz geben, an allein uf verbrunnen hofstatt und wo man in Ziegel decken will. Doch behalten wir vor, ob etwa eine ehrbar gesellschafft in unserer stadt ein eigen hus und hof hätt und dasselbe anders bouen wettend.

So wir aber einem in obgeschrieben höltzern einen oder mehrere böum gebent und der oder dieselben erloupten und gezeichneten böum im Fallen andere beygewachsene böum niderbrechen und umbfellen wurdent, so mag er dieselben böum, so durch den erloupten umbgeschlagen sind, wol auch nehmen und hinwegfüren, aber mit dem bescheid: wo bauhöltzer allso von einem abgehauenen baum nidergeschlagen wurdent, die söllen durch unser bannwartt in den werkhof geferttigent und nit durch den begabetten genommen werden (bei obgeschriebener Buß).

## Wär geschenkt Holz verkoufft oder liegen last.

Item ob jemant sölich holz, das man ihm allso zum verbouen geben hette, verkoufft oder in dem Bremgartten, nach dem es gefellt ist, über einen monat liegen ließe und das nit daraus führt, der oder die, so dero eintweders thun, söllen von jeglichem stock ein monat leisten an zit und pfennigen ohne gnad, als ob sie ungezeichnet oder unbegabet Holz gehauen und als ob sie es zu wagen daraus gefürtt hetten, nämlich von jeder fartt ein monat und 3 ℔ Pfennig.

## Abholz.

Wäder die Bauherren, Zimmerlüt, noch jemant anders soll in dem Brämgartten einich abholz verkouffen noch vergaben, sonders alles abholz, so da anfallt, zu den Ziegelhöfen und dem Mußhafen gefürtt und brucht werden; wer aber hiewider thäte und sich deß erfunde, der soll durch den

Rath mit einer sonderbaren buß gestrafft werden und darzu leisten, als hievor umb abgehauen holz geschrieben staht.

Forst.

In ansehung der merklichen wüstung, so sich täglich im innern und üßern des Forsts halb begibt, die hinfüro allso nit zu lieden ist, indem es zu ganzem verdärben desselben dienet, haben wir gesetzt und geordnett, daß gar niemant, weder inn- noch ußwendig unserer stadt gesessen, in dem Forst holz, so die bannwartten nit erloupt, abgegeben noch gezeichnett hand, fällen, hauen, noch abziechen soll, weder heimlich noch öffentlich. Allso welche das übersehen und nit halten wurdent, daß dieselben jeder von jeglichem gemachten stock, er sey durch sie oder ihre diensten mit ihrem wüssen gehandlett, zur Sühnung geben 5 ℔ Pfennig. Und die, so abwendig unserer stadt gesessen, so allso straffellig sind, söllen dazu von jedem stock ein monat leisten; aber Ingeseßene unser stadt derselben Leistung vertragen sin.

Wenn schon zwei, drei, vier, fünf oder mehr, nun eine buche, so Jnen nit geben oder gezeichnet ist, hauent oder holzent, so soll nit desterminder jeder nach inhaltt dieser erlüterten satzung gebüßt werden, als ob er's alleinig gehandelt hette.

7. tag Merzens 1550.

(Schluß folgt.)

---

Am 1 September ist Herr Forstverwalter J. R. Ringier in Zofingen nach länger andauernder Krankheit gestorben.

---

Im Kanton Neuenburg liegt dem Großen Rath ein Forstgesetz zur Berathung vor; den Gemeindsvorstehern scheint dasselbe aber nicht zu behagen; sie haben daher eine Versammlung von Abgeordneten veranstaltet, um gegen die Annahme des Gesetzes zu petitioniren.

---

Alle Einsendungen sind an Cl. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.